

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der CINE-MOBIL GmbH

Stand: 1. 9. 2008

§ 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten ferner zugunsten der bei und für CINE-MOBIL tätigen Personen.
2. Die technischen Angaben der zum Zeitpunkt der Ausführung eines Auftrages gültigen Preisliste gelten ergänzend zu diesen AGB.
3. Stehen diese AGB mit Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, die mit CINE-MOBIL in Geschäftsbeziehungen treten, in Widerspruch, so gehen diese AGB vor.

§ 2 Verbindlichkeit von Erklärungen, Unwirksamkeit

1. Erklärungen (z.B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung des zwischen CINE-MOBIL und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtigte und/oder unwirksame Bestimmungen sind in gültige Regelungen umzuwandeln, die dem wirtschaftlichen Sinn des Gesamtvertrages entsprechen.

§ 3 Legitimation und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber übernimmt für den von ihm erteilten Auftrag die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt CINE-MOBIL von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen CINE-MOBIL erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, und dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.
Der Auftraggeber hat selbst für einen vollen Versicherungsschutz der CINE-MOBIL übergebenen und zu bearbeitenden und/oder zu verarbeitenden Materialien zu sorgen. Für den Fall der Ersetzung von Ausgangsmaterialien hat der Auftraggeber Sicherheits-Zweitmaterial oder dergl. zur Verfügung zu halten.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang von CINE-MOBIL ergibt sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot oder einer anderen schriftlichen Leistungsbeschreibung.
2. CINE-MOBIL ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden war oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber im Rahmen der Erfüllung des Auftrages notwendig waren, und eine Absprache nicht getroffen werden konnte. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Auftrag getroffenen Preisabsprachen sinngemäß zugrunde zu legen.
3. CINE-MOBIL ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung mit Subunternehmern zusammenzuarbeiten oder Subunternehmer für Teilleistungen einzusetzen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande, und die Verpflichtungen von CINE-MOBIL gegenüber dem Auftraggeber bleiben uneingeschränkt bestehen.
4. Verbrauchsmaterial (Filme, Lampen, Akkus etc.) sind vom Umtausch ausgeschlossen.
5. Änderungen in Konstruktion, Ausführung und Angebot vorbehalten.

§ 5 Vermietung von Studios, Studioeinrichtungen und sonstigen Räumlichkeiten

1. Bei der Dauer der Mietzeit wird jeweils der erste und der letzte Miettag genannt. Ein Anspruch auf weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht.
2. Die vermieteten Räumlichkeiten sind mit Beendigung des Mietvertrages im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Auftraggeber übergeben worden sind. Die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Auftraggeber zu tragen. Bei einem Verlust der übergebenen Schlüssel hat der Auftraggeber auch die Kosten eines notwendigen Austausches von Schlössern zu tragen.
3. Für jeden begonnenen Tag der verspäteten Rückgabe hat der Auftraggeber ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens der Tagesmiete entspricht. Hätte CINE-MOBIL die Räumlichkeiten zu einem höheren Mietpreis vermieten können, hat der Auftraggeber diesen Betrag zu bezahlen.
4. Die vermieteten Räumlichkeiten dürfen nur für den vertragsgemäßen Gebrauch verwendet werden.
5. Telefon- und Telefaxgebühren hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 6 Vermietung von technischen Geräten und Einrichtungen

1. Art und Umfang der gewünschten Mietgegenstände sind bei Auftragserteilung vom Kunden genau bekanntzugeben.
2. Art, Umfang und Dauer der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus den Lieferscheinen und/oder Leistungsbelegen. Diese Belege in Verbindung mit der Preisliste sind, unabhängig von irgendwelchen effektiven Nutzungszeiten, stets Berechnungsgrundlage.

3. Die Belege sind bei Übergabe der Mietsache vom Kunden oder dessen Beauftragten abzuzeichnen. Erfolgt die Abzeichnung nicht vom Kunden selbst, so steht er dafür ein, dass der Abzeichnende die dazu erforderliche Vollmacht besitzt.
4. Der Kunde hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger Fehlmengen oder offensichtlicher Mängel können nicht anerkannt werden.
5. Die elektrischen Mietgegenstände entsprechen den für sie geltenden DIN VDE Normen. Die Geräte sind gemäß BGV A3 und BGG 912 einer Wiederholungsprüfung nach DIN VDE 0702 unterzogen worden und auch gekennzeichnet. Der Mieter der elektrischen Mietgegenstände ist gleichwohl verpflichtet, die Geräte vor Inbetriebnahme einer Sichtkontrolle zu unterziehen und bei erkennbaren Mängeln eine Nutzung der Geräte zu unterlassen.
Gemäß der BGI 810/SP 25 1.2 (Arbeitssicherheit in Produktionsstätten) sind alle transportablen elektrischen Mietgegenstände vor Beginn jeder Produktion auf mechanisch einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit sowie einwandfreien Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen durch Sichtkontrolle zu prüfen. Sind Schäden erkennbar, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen diese Mietgegenstände nicht verwendet werden. Die festgestellten Mängel sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
6. Soweit der eigene Bestand der CINE-MOBIL an Scheinwerfern, Bühnengeräten, Bildgeräten und Tonapparaturen sowie dem jeweiligen Zubehör ausnahmsweise nicht ausreicht, ist CINE-MOBIL bemüht, dem Kunden die gewünschte Ware zu beschaffen. Eine Gewähr für die rechtzeitige Beschaffung kann CINE-MOBIL nur bei entsprechender Disposition vor Vertragsabschluss übernehmen. Eine Gewähr für die Brauchbarkeit fremder Geräte übernimmt CINE-MOBIL nur, soweit es sich um handelsübliche, auf dem Inlandsmarkt und in der CINE-MOBIL erprobte Gerätetypen handelt.
7. Wird die vereinbarte Mietsache zeitweise nicht benötigt, kann CINE-MOBIL während dieser Zeit anderweitig darüber verfügen. Für solche Zeiträume erfolgt keine Berechnung.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln, sach- und ordnungsgemäß zu versichern, und zu seinen Lasten von und zu den Lagerplätzen zu transportieren.
9. Der Kunde darf an den Mietsachen keine technischen Änderungen oder Einbauten vornehmen – auch nicht vorübergehend. Dies gilt auch hinsichtlich der gegebenenfalls auf den Mietsachen befindlichen Software.
10. Die Mietsachen dürfen vom Kunden nicht weitervermietet oder anderen überlassen werden.
11. Während der Mietzeit haftet der Kunde der CINE-MOBIL für Untergang, Verlust und Beschädigung der Mietgegenstände und zwar unabhängig von einem Verschulden.

§ 7 Überlassung von Personal

1. Als Überlassungsdauer wird jeweils der erste und der letzte Überlassungstag genannt. Ein Anspruch auf weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht.
2. Studiopersonal wird in der Regel nur Montag bis Freitag und nur für volle Schichten überlassen.

§ 8 Termine

1. Die zwischen Auftraggeber und CINE-MOBIL vereinbarten Termine für Dienstleistungen sind für beide Seiten verbindlich.
2. Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin weniger als 24 Stunden (Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz) vorher absagen oder vereinbarte Dienstleistungen ohne vorherige Absage ganz oder teilweise nicht abnehmen, so kann CINE-MOBIL die vereinbarte Vergütung verlangen. CINE-MOBIL muß sich aber dasjenige anrechnen lassen, was infolge der nichterbrachten Leistung an Aufwendungen erspart wird, oder durch anderweitige Leistungen von CINE-MOBIL erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wird.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Dienstleistungen unter Wahrung einer vereinbarten Stornierungsfrist abgesagt werden.
3. Sollte CINE-MOBIL aus technischen oder personellen Gründen nicht in der Lage sein, einen vereinbarten Auftrag fristgerecht auszuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Für die Berechnung wird CINE-MOBIL die am Tag der Auftragserteilung gültige Preisliste zugrunde gelegt. Sämtliche Preislisten verlieren ihre Gültigkeit mit dem Erscheinen einer aktualisierten Liste.
2. Liegen mehr als drei Monate zwischen Auftragserteilung und Leistung, ist CINE-MOBIL berechtigt, die zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preise zu berechnen.
3. Alle Zahlungen haben spätestens bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. CINE-MOBIL kann Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen verlangen.
Im Falle einer Stundung der Forderung sowie bei Zahlungsverzug ist CINE-MOBIL grundsätzlich berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß §288 BGB vom Fälligkeitstag an zu berechnen. Der Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CINE-MOBIL eine höhere oder der Auftraggeber CINE-MOBIL eine niedrigere tatsächliche Zinsbelastung nachweist.

4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Gegen Zahlungsansprüche der CINE-MOBIL kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Forderungen aufrechnen.

§ 10 Vorzeitige Fälligkeit

1. CINE-MOBIL kann ihre Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers; insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks und Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Insolvenzverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.
2. In allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit der Forderung, insbesondere aus einem der in Ziffer 1 angeführten Gründe, ist CINE-MOBIL berechtigt, alle Rechte auszuüben, die CINE-MOBIL nach dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.
3. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages auf Grund eines vom Mieter zu vertretenden Verhaltens ist CINE-MOBIL berechtigt, die Leihmiete für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der CINE-MOBIL bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erbringung der Leistung zu erheben.
In anderen Fällen verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, in sechs Monaten.
2. Bei Bild-/Tonübertragungen ist die Beurteilung der Ausschnitte/Farben/Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist CINE-MOBIL, falls keine genaue Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, für die Bild-/Tongestaltung bei der Ausführung des Auftrags nach eigenem Ermessen zuständig.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch CINE-MOBIL, soweit dies sachlich möglich ist. Hierfür ist CINE-MOBIL eine angemessene Frist einzuräumen. Lediglich bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch CINE-MOBIL hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.
4. Die CINE-MOBIL übernimmt keine Gewährleistung für den Verlust oder die Beschädigung von Produktionsdaten, die auf den Speichermedien der CINE-MOBIL (z.B. Festplatten im AVID) gespeichert werden. Dies gilt auch für Ausfälle durch von Dritten eingeschleppte Viren oder vergleichbare Störungen der Datenverarbeitungssysteme.

§ 12 Haftung (vertragliche und außervertragliche)

Für die Haftung von CINE-MOBIL – gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand – gilt:

1. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des §310, Abs. 1 BGB haftet CINE-MOBIL auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte).
3. In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie in vergleichbaren Fällen haftet CINE-MOBIL nicht.
4. Eine Haftung der CINE-MOBIL besteht auch dann nicht, wenn dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall der gemieteten Geräte während der Vertragszeit Schäden entstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der von CINE-MOBIL zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte.
5. Jede Haftung von CINE-MOBIL ist auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

§ 13 Gewährleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die bei CINE-MOBIL in Auftrag gegebenen Vervielfältigungen in keiner Weise gegen Schutzrechte Dritter (Urheber-, Gebrauchs- und Geschmacks-muster- sowie Warenzeichenrechte u. ä.) und andere gesetzliche Ge- und Verbote verstoßen. Soweit aus solchen Verstößen Ansprüche gegen CINE-MOBIL erhoben oder Gerichtsverfahren gegen CINE-MOBIL eingeleitet werden, stellt der Auftraggeber CINE-MOBIL von diesen Ansprüchen bzw. den damit verbundenen Kosten frei.

§ 14 Datenschutz

CINE-MOBIL ist berechtigt, die Auftraggeber- und Auftragsdaten in ihrer EDV-Anlage zu speichern und zu verarbeiten.

§ 15 Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist nach Wahl von CINE-MOBIL München oder Berlin.

Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.